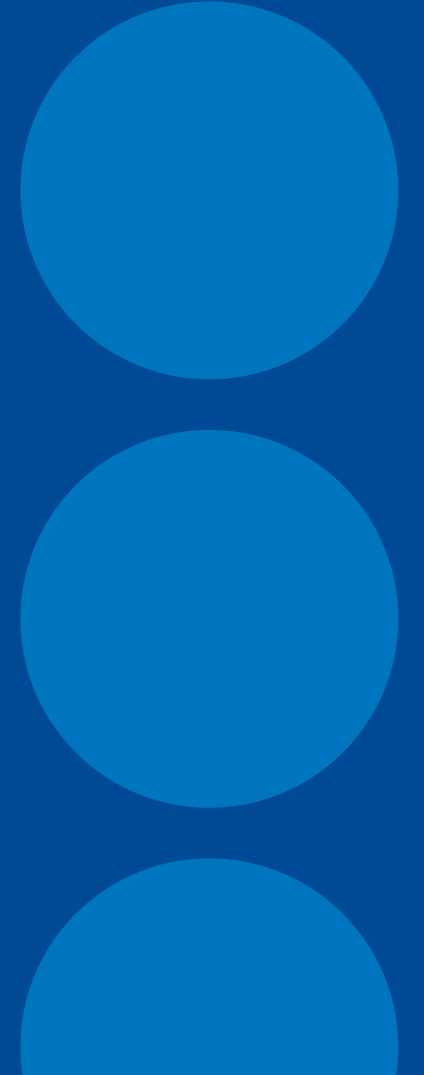


Eignungsbeurteilung für Atemschutzgeräteträger der Freiwillige Feuerwehr

Rechtsgrundlagen

Thomas Roselt



Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Art. 1 - Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die **Gemeinden haben als Pflichtaufgabe** [...] dafür zu sorgen, dass [...] Brände wirksam bekämpft werden sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden [...] **gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.** [...]

Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Artikel 6 - Feuerwehrdienst

- (1) Der **Feuerwehrdienst** wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, **ehrenamtlich** geleistet. [...]
- (2) Feuerwehrdienst können **alle geeigneten Personen** vom vollendeten **18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr** leisten [...].

Versicherungsschutz

- **Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)**

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Nr. 12

Kraft Gesetzes sind Personen versichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen.

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

§ 15 Abs. 1 - Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallversicherungsträger können [...] **Unfallverhütungsvorschriften** erlassen, [...] soweit staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.

Unfallverhütungsvorschriften können auch erlassen werden über

- vom Unternehmer zu veranlassende **arbeitsmedizinische Untersuchungen** vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
- **Voraussetzungen, die der Arzt**, der mit Untersuchungen beauftragt ist, **zu erfüllen hat**, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“

- Die Kommunale Unfallversicherung Bayern ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den kommunalen Bereich in Bayern
- Nach § 15 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch erlässt die KUVB Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften)
- **DGUV Vorschriften sind als autonomes Recht** für Unternehmer und Versicherte, wie Gesetze und Verordnungen im Arbeitsschutz, **verbindlich**.
- Das **staatliche Arbeitsschutzregelwerk**, dessen Anwendungsbereich sich im Wesentlichen auf Arbeitnehmer und Beamte erstreckt, **gilt grundsätzlich nicht unmittelbar für ehrenamtlich Tätige in freiwilligen Feuerwehren**
- Daher bekommen die Inhalte der Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige eine besondere Bedeutung.

DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für **Unternehmer**,
die Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren [...] sind,
sowie für Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst [...].

- Keine Anwendung für hauptamtliche Einsatzkräfte, z. B.
- in ständig besetzten Wachen
 - in Werkfeuerwehren
 - in Berufsfeuerwehren (Beamte)

DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

(1) „Allgemeiner Feuerwehrdienst“

Der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur **für Tätigkeiten** einsetzen, für die sie **körperlich** und **geistig geeignet** sowie fachlich befähigt sind.

Bestehen **konkrete Anhaltspunkte**, aus denen sich **Zweifel** an der körperlichen oder geistigen **Eignung** von Feuerwehrangehörigen **für die vorgesehene Tätigkeit** ergeben, so hat sich der Unternehmer die **Eignung ärztlich bestätigen zu lassen**.

DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

„Atemschutzgeräteträger der FFW“

- (3) Für die **Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung** von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich der Unternehmer deren Eignung durch **Eignungsuntersuchungen** vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen **ärztlich bescheinigen** lassen.
Dies gilt für Tätigkeiten unter **Atemschutz** und als **Taucher** gemäß Anlage 1.
- (5) Untersuchungen sind von hierfür **geeigneten Ärzten** durchführen zu lassen. [...] Der **anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse** ist zu beachten.
- (6) Der **Unternehmer** hat die Eignungsuntersuchungen zu **veranlassen** und deren **Kosten** zu tragen

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

Zu § 6 Abs. 5: Anforderungen an einen geeigneten Arzt:

- muss **mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut** sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.
- muss den **Stand der Medizin kennen** und diesen bei Eignungsfeststellungen **anwenden**.
- muss die für die Untersuchung notwendige **apparative Ausstattung** vorhalten oder auf diese Zugriff haben.
- muss fachlich in der Lage sein, aus den **Untersuchungsergebnissen die Eignung** festzustellen.

Eine ausreichende Qualifikation ist **z. B.** anzunehmen bei Ärzten, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „**Arbeitsmedizin**“ oder die Zusatzbezeichnung „**Betriebsmedizin**“ zu führen.

Geeignete Ärzte

Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehr

Auskunft der Ärztin bzw. des Arztes

	JA	NEIN
Ich bin mit den Aufgaben der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger vertraut und kenne die besonderen physischen und psychischen Belastungen/Anforderungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich versichere, dass ich die Eignungsuntersuchung nach dem DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ durchführe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die erforderliche apparative Ausstattung für die Eignungsuntersuchung ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich kenne die „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin fachlich in der Lage, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung der Atemschutzgeräteträgerin bzw. des Atemschutzgeräteträgers festzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich werde das Ergebnis der Eignungsuntersuchung schriftlich bescheinigen und der bzw. dem Feuerwehrangehörigen zur Weiterleitung übergeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

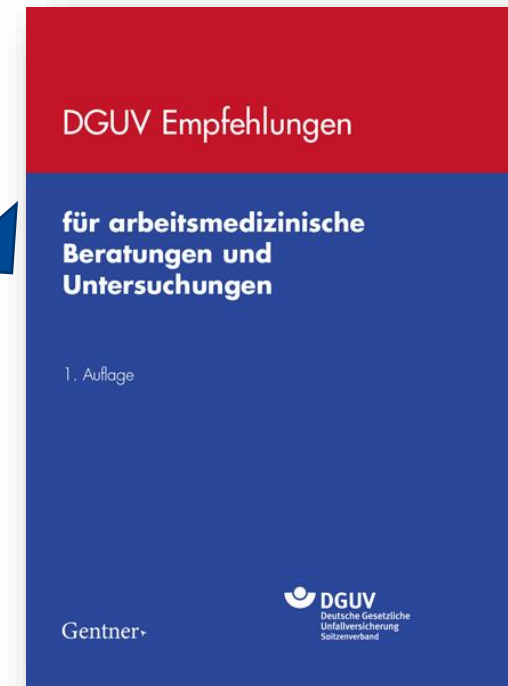
DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - Anlage 1

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten ¹)
<u>Tragen von Atemschutzgeräten²</u>	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre:	
Gerätegewicht bis 5 kg	24
Gerätegewicht über 5 kg	12
Tauchen (Feuerwehrtauchen)	12

- 1) Die Nachuntersuchung ist jeweils **vor Ablauf** der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate **berechnet ab dem Zeitpunkt** der letzten Untersuchung durchzuführen
- 2) Treten während der Laufzeit der ärztlichen Eignungsbescheinigung Anhaltspunkte auf oder meldet ein Feuerwehrangehöriger Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der Eignung ergeben, ist eine erneute Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlich.

Neue Empfehlungen für Ärzte

Die "DGUV **Grundsätze** für arbeitsmedizinische Untersuchungen", sind im August 2022 durch die 1. Auflage der „**DGUV Empfehlungen** für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ ersetzt worden.



DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen



Bezug nur über (Buch-)Handel :

- Erscheinungsdatum: 16.09.2022
- Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
- Verlag: Gentner, A W
- ISBN: 978-3-87247-783-5

DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen

- Aus dem **Untersuchungsgrundsatz G 26.3** wird die Empfehlungen „**Atenschutzgeräte (Eignungsbeurteilung)**“
- Die wesentlichen Untersuchungsinhalte und Bewertungskriterien bleiben bestehen.
- Hauptzielgruppe sind wie bisher Betriebsärzte.
- Die DGUV Empfehlungen richten sich zudem auch an alle „geeignete“ Ärzte, die die Eignungsbeurteilung für Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren durchführen.
- Trennung der Empfehlungen für arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsbeurteilungen
- **Die Empfehlungen richten sich nicht an Feuerwehren**

Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte

Die "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen"

- Wurden im *Ausschuss Arbeitsmedizin* der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erarbeitet
- basieren auf dem *allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin*
- besitzen *keine Rechtsverbindlichkeit*.
- geben *Hinweise* im Sinne von „Best Practices“ und
- lassen den geeigneten Ärzten den im Einzelfall erforderlichen Spielraum, die Beratungen und Untersuchungen so zu gestalten, wie es aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten geboten erscheint.
- Dar der Arzt untersuchen und beurteilen was bzw. wie er möchte?
→ Konkreter Beauftragung des Unternehmers!

Bescheinigung der Untersuchung

1. Eignungsbeurteilung (Zutreffendes ankreuzen)

Für Tätigkeiten unter Atemschutzgeräten der Gerätegruppe 1 2 oder 3

Für Tätigkeiten als Taucherin bzw. Taucher

Datum der Eignungsbeurteilung (Tag/Monat/Jahr): | |

Erste Eignungsbeurteilung Erneute Eignungsbeurteilung

Ergebnis der Eignungsbeurteilung:

Die oder der oben genannte Feuerwehrangehörige ist für die unter Nr. 1 gekennzeichnete Tätigkeit

geeignet

nicht geeignet

geeignet unter folgenden Voraussetzungen (z. B. Bereitstellung geeigneter Maskenbrille):

3. Zeitpunkt der nächsten Eignungsbeurteilung spätestens (Tag/Monat/Jahr): | |

Datum

Stempel, Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Fachbereich AKTUELL

FBFHB-011

Ärztliche Bescheinigung über die Eignungsbeurteilung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
Stand: 26.10.2022 (Erläuterungen siehe Folgeseiten)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Feuerwehr:

1. Eignungsbeurteilung (Zutreffendes ankreuzen)

Für Tätigkeiten unter Atemschutzgeräten der Gerätegruppe 1 2 oder 3

Für Tätigkeiten als Taucherin bzw. Taucher

Datum der Eignungsbeurteilung (Tag/Monat/Jahr): | |

Erste Eignungsbeurteilung Erneute Eignungsbeurteilung

Ergebnis der Eignungsbeurteilung:

Die oder der oben genannte Feuerwehrangehörige ist für die unter Nr. 1 gekennzeichnete Tätigkeit

geeignet

nicht geeignet

geeignet unter folgenden Voraussetzungen (z. B. Bereitstellung geeigneter Maskenbrille):

2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen der unter Nr. 1 aufgeführten Tätigkeit wurde gemeinsam mit der Eignungsbeurteilung gemäß § 7 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ durchgeführt.

3. Zeitpunkt der nächsten Eignungsbeurteilung spätestens (Tag/Monat/Jahr): | |

Datum

Stempel, Unterschrift der Ärztin/des Arztes

§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

- (1) Abweichend von § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ kann bei Feuerwehrangehörigen **arbeitsmedizinische Vorsorge** wegen des Tragens von **Atemschutzgeräten** oder wegen **Taucharbeiten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen** im Sinne des § 6 Absatz 3 durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit beauftragte **geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen** (§ 6 Absatz 5) durchgeführt werden.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen der unter Nr. 1 aufgeführten Tätigkeit wurde gemeinsam mit der Eignungsbeurteilung gemäß § 7 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ durchgeführt.

- (2) **Im Übrigen bleiben die Regelungen der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ unberührt.**

Vorsorge vs. Eignungsuntersuchung

	Arbeitsmedizinische Vorsorge	Eignungsuntersuchungen (Tauglichkeitsuntersuchungen)
Rechtsgrundlage	„Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV)	DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ 1. Zweifel an körperlichen bzw. geistigen Eignung (§ 6 Abs. 1) 2. AGT bzw. Taucher (§ 6 Abs. 3)
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge • Arbeitsmed. Präventionsmaßnahmen • individuelle Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit • Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen • Feststellung gesundheitlich. Gefährdung 	Beantwortung der Frage: <ul style="list-style-type: none"> • Lassen die vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten des Feuerwehrangehörigen erwarten, dass die zu erledigenden Tätigkeiten ausgeübt werden können? (DGUV Information 250-010)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • ärztliches Beratungsgespräch • Anamnese, Arbeitsanamnese • Untersuchungen (nach AMR) soweit erforderlich und vom Beschäftigten nicht ablehnt • kein Nachweis der Eignung! 	Die körperliche Eignung ist nach dem Stand der Medizin regelmäßig nachzuweisen. (DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“)
Wer darf untersuchen?	Arbeits-, Betriebsmediziner (§ 7 ArbMedVV) Ausnahme: Atenschutzgeräteträger und Taucher der FFW	Geeignete Ärzten

